

Sittenwidrigkeit der Mithaftungserklärung bei Vorliegen einer krassen finanziellen Überforderung des mitverpflichteten Ehepartners

Der BGH hatte bereits häufig über Fälle zu befinden, in denen Eheleute gemeinsame Darlehensverbindlichkeiten begründet hatten oder ein Ehepartner eine Bürgschaftserklärung zur Sicherung einer Darlehensverbindlichkeit seines Ehepartners abgegeben hatte.

Häufig waren / sind die mithaftenden Ehepartner in diesen Fällen (nahezu) einkommens- und vermögenslos, sodass sich die Frage einer möglichen Sittenwidrigkeit der übernommenen (Mit-) Haftung stellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des insoweit zuständigen 11. Zivilsenates ist bei Vorliegen einer krassen finanziellen Überforderung des Mitverpflichteten ohne Hinzutreten weiterer Umstände im Wege einer tatsächlichen Vermutung von der Sittenwidrigkeit (und damit Unwirksamkeit) der Mithaftungserklärung auszugehen, wenn der Hauptschuldner dem Mithaftenden persönlich besonders nahesteht, wie dies im Verhältnis zwischen Ehegatten der Fall ist.

Diese Rechtsprechung hat der BGH nun in einer Entscheidung vom 15.11.2016 – XI ZR 32/16 - nochmals bestätigt und klargestellt, dass einen finanziell krass überforderten Bürgen oder Mitdarlehensnehmer mit Rücksicht auf weitere Sicherheiten allenfalls eine, seine finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigende und damit von § 138 Abs. 1 BGB (Sittenwidrigkeit) nicht erfasste, „Ausfallhaftung“ trifft.

Mit anderen Worten:

Sofern Sie über kein nennenswertes Einkommen / kein nennenswertes Vermögen verfügen und gemeinsam mit Ihrem Ehepartner eine Darlehensverbindlich begründet oder eine Bürgschaftserklärung für eine Darlehensverbindlichkeit Ihres Ehepartners abgegeben haben, spricht einiges für die Unwirksamkeit dieser Verträge.

Sollten Sie von einem Kreditinstitut auf Zahlung aus einem Darlehens- und / oder Bürgschaftsvertrag in Anspruch genommen werden, können Sie sich gerne an uns wenden, damit wir eine Überprüfung vornehmen können, ob eine entsprechende Zahlungsverpflichtung auch tatsächlich besteht.